

Erforderliche Unterlagen

für die Bewertung ihres Antrages



Wohnungen
9500 Villach, Italiener Straße 7 (2. Stock)

T +43 42 42 / 205-5013
T +43 42 42 / 205-5014
W villach.at

Unsere Zahl: 3W-WOWE-Allgemein

1) Nachweis Staatsbürgerschaft

Antragstellung NUR mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- o. EWR-Mitgliedstaates bzw. der Schweiz oder als Flüchtling nach Genfer Konvention mit Asylbescheid und Konventionspass!

a) EU-Bürger bzw. EWR-Mitgliedstaaten (u. Schweiz)

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepass vom Antragsteller und aller mitziehende volljährigen Personen
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

b) nicht EU-Bürger

- Daueraufenthaltsbestätigung EU
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

c) Konventionsflüchtling

- Flüchtlingsbescheid vom Antragsteller
- Integrationspass vom Antragsteller und aller Mitziehenden ab vollendetes 14. Lebensjahr
Absolvierungsnachweis Schulung „Harmonisches Zusammenleben in Villach“ im Rathaus Villach
- Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011

2) Nachweis Meldedaten und Mietvertrag

- neu ausgestellt**er historischer Meldezettel vom Antragsteller
- neu ausgestellte** Haushaltsbestätigung (wenn in der derzeitigen Wohnung mehrerer Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)
- Miet-bzw. Kaufvertrag der derzeitigen Wohnung (wenn Antragsteller der Hauptmieter ist)

3) Einkommensnachweise vom gesamten VORJAHR (gilt auch für alle mitziehenden Personen)

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Pension vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Arbeitslosengeld durch AMS vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Wochengeld / Karenzgeld vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Kindergeld vom Amt der Kärntner Landesregierung vom gesamten Vorjahr
- Bestätigung Familienbeihilfe vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Sozialhilfe vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Erhalt oder Zahlung Alimente vom gesamten Vorjahr (Kontoauszug oder Niederschrift Jugendamt)
- Nachweis über Erhalt bzw. Zahlung Unterhalt bei Ex-Partnern vom gesamten Vorjahr
- Mitversicherungsbestätigung der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt (wenn kein eigenes Einkommen) vom Vorjahr
- Nachweis über Stipendium bzw. Unterstützung durch Eltern vom gesamten Vorjahr
- Nachweis Krankengeld der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt vom gesamten Vorjahr

4) außerdem erforderliche Bestätigungen (entsprechend der Lebenssituation)

- Lehrlingsbestätigung (Lehrvertrag) bei Lehrlingen
- Bestätigung vom Arbeitgeber über bereits 2-jährige Beschäftigung in Villach (gilt nur für Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Villach)
- Bestätigung BESUCHSRECHT
- BEHINDERUNG: Nachweis über Art und Vorlage Behindertenpass
- VOLLMACHT bei Vorsprache bzw. Auskunftserteilung an Dritte
- SCHWANGERSCHAFT: Mutter-Kind-Pass / 1. Seite u. Geburtstermin
- Scheidungsurteil
- Delogierungsbescheid
- Einzahlungsabschnitt o. Kontoauszug der letzten Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten

Änderung Wohnbauförderungsgesetz § 16 Abs. 1 Z 2 lit C

Sollten Sie derzeit bereits Mieter einer geförderten Wohnung einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder der Stadt Villach sein, ist eine Wohnversorgung (Tausch) gemäß Wohnbauförderungsgesetz nur mehr unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **Geänderte Familienverhältnisse oder gesundheitliche Gründe**
- **Berufsbedingter Ortswechsel**
- **Änderung der finanziellen Verhältnisse**

⇒ **Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich !!!**